

Dritter Titel.

Von den gegen die ergangenen Urtheile oder Erkenntnisse offen stehenden Rechtsmitteln.

Erstes Capitel.

Von den Nichtigkeits-Gründen der Untersuchungen und Entscheidungen.

Art. 407. Die in kriminellen, korrektionellen oder Polizei-Sachen ergangenen Urtheile und Erkenntnisse letzter Instanz, so wie die Untersuchung und sämtliche vorhergegangene Verhandlungen können in nachfolgenden Fällen, und auf einen, mit Berücksichtigung der hiernächst festgestellten Unterscheidungen, genommenen Rekurs, als nichtig aufgehoben werden.

§. 1. In Kriminal-Sachen.

Art. 408. Ist ein Angeklagter verurtheilt worden, und ist, entweder in dem Urtheil des Appellationshofes, welches die Verweisung an den Assisen-Hof ausspricht, oder in der bei diesem letztern Gerichtshofe stattgehabten Untersuchung und Verhandlung, oder ist endlich in dem Straf-Urtheil selbst, eine Verletzung oder Vernachlässigung irgend einer, im gegenwärtigen Gesetzbuch bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten begangen worden, so ist eine solche Vernachlässigung oder Verletzung ein hinreichender Grund, um auf den Antrag des Verurtheilten oder des öffentlichen Ministeriums, mit der Nichtigkeits-Erklärung des Straf-Urtheils und der ganzen Verhandlung, welche seit dem ersten nichtigen Akte stattgehabt hat, zu verfahren.

Ein Gleiches findet sowohl im Falle einer Inkompetenz, als auch in denjenigen Fällen statt, wo entweder auf ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder auf einen oder mehrere Anträge des öffentlichen Ministeriums, wodurch eine, in den Gesetzen bewilligte Befugniß oder Gerechtsame in Anspruch genommen wird, eine Entscheidung entweder nicht erfolgt, oder ausdrücklich verweigert wird; möchte gleich die Strafe der Nichtigkeit für den Mangel jener Förmlichkeit, deren Beobachtung nachgesucht oder in Antrag gebracht wurde, nicht ausdrücklich festgesetzt seyn.

Art. 409. Ist ein Angeklagter freigesprochen, so kann das öffentliche Ministerium die Nichtigkeits-Erklärung der desfalligen Verordnung und der vorhergegangenen Verhandlungen, jedoch einzig nur zur Aufrechthaltung der Gesetze und ohne Nachtheil für die freigesprochene Partei, nachsuchen.

Art. 410. Ist in dem Straf-Urtheil eine andere Strafe erkannt worden, als die Gesetze nach der Natur des Verbrechens bestimmen, so kann die daraus entspringende Nichtigkeits-Klage sowohl Seitens des öffentlichen Ministeriums als auch des Verurtheilten geltend gemacht werden.

Dieselbe Klage steht auch dem öffentlichen Ministerium gegen die im Artikel 364 gedachten absolutorischen Urtheile offen, wenn nämlich die Absolution, auf den Grund eines angeblich ermangelnden aber dennoch wirklich vorhandenen Straf-Gesetzes erfolgt ist.

Art. 411. Ist die erkannte Strafe eben diejenige, welche in dem auf das Verbrechen anwendbaren Gesetze verhängt ist, so kann kein Theil unter dem Vorwande eines, bei Anführung der Worte des Gesetzes begangenen Irrthums, die Nichtigkeits-Erklärung nachsuchen.

Art. 412. Die Civil-Partei kann niemals, so wenig gegen ein freisprechendes, als gegen ein, wegen Ermangelung eines Strafgesetzes erfolgendes absolutorisches Urtheil, eine Nichtigkeits-Erklärung nachsuchen; wenn aber dieselbe in eben diesem Urtheil zu einem höhern Schadenersatz verurtheilt sein möchte, als von der freigesprochenen oder absolvirten Partei verlangt ist, so kann das Urtheil in diesen Punkten auf Antrag der Civil-Partei als nichtig aufgehoben werden.

§. 2. In korrekzionellen und Polizei-Sachen.

Art. 413. Die im Artikel 408 beschriebenen Wege zur Erlangung einer Nichtigkeits-Erklärung stehen in korrekzionellen und Polizei-Sachen, sowohl dem, wegen eines Vergehens oder wegen einer Konvention in Anspruch genommenen Theil, als auch dem öffentlichen Ministerium und der etwa vorhandenen Civil-Partei gegen alle und jede, in letzter Instanz wider sie ergangene Urtheile oder Erkenntnisse offen, ohne Unterschied ob der Beschuldigte losgesprochen oder verurtheilt worden ist.

Im Fall einer Lossprechung soll jedoch dieses Rechtsmittel, wegen Verletzung oder Vernachlässigung solcher Förmlichkeiten, welche nur zur Sicherstellung der Vertheidigungs-Mittel vorgeschrieben sind, nicht eingelegt werden können.

Art. 414. Die Verordnung des Artikels 411 ist auf die in korrektionellen und Polizei-Sachen ergangenen Urtheile und Erkenntnisse letzter Instanz ebenfalls anwendbar.

§. 3. Allgemeine Verordnungen für die beiden vorhergehenden Paragraphen.

Art. 415. Wird von dem Kassations- oder auch von dem Appellationshofe die Nichtigkeit einer Untersuchung ausgesprochen, so kann diese Behörde zugleich verordnen, daß die Kosten des neu anzufangenden Verfahrens dem Beamten oder Instruktionsrichter zur Last fallen sollen, welcher die Nichtigkeit begangen hat.

Doch soll diese Verordnung nur bei groben Versehen, und nur bei solchen Nullitäten Anwendung finden, welche zwei Jahre nach der wirklichen Einführung dieses Gesetzbuches begangen sind.

Zweites Capitel.

Von den Kassations-Gesuchen.

Art. 416. Gegen Urtheile so wie gegen die in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse, welche bloß vorbereitende Verfügungen und die Leitung der Untersuchung zum Gegenstande haben, kann erst nach erfolgtem definitivem Urtheil oder Erkenntniß, das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden.

Eine freiwillige Befolgung solcher Urtheile und Erkenntnisse kann der Zulässigkeit des Kassations-Gesuches in keinem Falle entgegengesetzt werden.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf die, über die Kompetenz ergangenen Urtheile oder Erkenntnisse keine Anwendung.

Art. 417. Die Refurs-Anmeldung muß von dem Verurtheilten an den Gerichtschreiber übergeben, und von ihm sowohl als von dem Gerichtschreiber unterschrieben werden; kann oder will der Refurrent nicht schreiben, so wird dieses vom Gerichtschreiber bemerkt.

Die Anmeldung kann auch unter Beobachtung derselben Förmlichkeiten durch einen Anwalt oder Special-Bevollmächtigten des Verurtheilten eingereicht werden; in diesem letztern Falle bleibt die Vollmacht der Anmeldung beigefügt.

Diese letztere wird in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, dessen Einsicht jedermann offen steht, und woraus einem jeden der es verlangt, Auszüge mitgetheilt werden müssen.

Art. 418. Wird von der etwa vorhandenen Civil-Partei, oder von Seiten des öffentlichen Ministeriums, die Cassation eines in einer Kriminal-, korrektionellen oder Polizei-Sache ergangenen Urtheils oder Erkenntnisses letzter Instanz nachgesucht, so muß dieses Gesuch, außer der im vorhergehenden Artikel verordneten Eintragung, auch noch innerhalb dreier Tage, derjenigen Partei, gegen welche es gerichtet ist, insinuirt werden.

Ist diese Partei verhaftet, so wird derselben die Rekurs-Anmeldung durch den Gerichtschreiber vorgelesen, und demnächst von ihr unterzeichnet; kann oder will sie nicht unterschreiben, so wird dieses von dem Gerichtschreiber bemerkt.

Ist die Partei aber nicht verhaftet, so läßt der Rekurrent den den genommenen Rekurs durch einen Gerichtsvollzieher, entweder ihr selbst, oder an dem von ihr erwählten Wohnort insinuiren: die Frist wird in diesem Fall um einen Tag für eine jede Entfernung von drei Myriametern verlängert.

Art. 419. Eine Civilpartei, welche die Cassation nachsucht, ist verbunden, den Aktenstücken eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils beizufügen.

Zugleich muß dieselbe bei Verlust des Rechtsmittels, eine Summe von hundertundfünfzig Franken, oder wenn von einem Kontumacial-Urtheil die Rede ist, die Hälfte dieser Summe, als Succumbenzstrafe erlegen.

Art. 420. Von Erlegung einer solchen Succumbenzstrafe sind jedoch befreit:

- 1) diejenigen welche einer Kriminalsache wegen verurtheilt sind;
- 2) die öffentlichen Agenten, wegen solcher Angelegenheiten, welche unmittelbar die Administration, die

Domainen oder die Einkünfte des Staats betreffen.

Alle andere Personen verfallen, sobald sie mit ihrem Rekurse succumbiren, in die obige Geldstrafe: jedoch sind von der Erlegung derselben auch noch diejenigen befreit, welche ihrem Kassations-Gesuch folgende Stücke beifügen können: nämlich, 1) einen Extrakt aus der Kontributionsrolle, woraus erhellet, daß sie weniger als sechs Franken an Kontribution bezahlen, oder auch ein Attest des Steuerempfängers ihrer Gemeinde darüber, daß sie gar keine Steuer bezahlen, 2) ein Zeugniß ihres Unvermögens, welches von dem Bürgermeister der Gemeinde ihres Wohnorts oder von dessen Beigeordneten ausgestellt, von dem Unterpräfekten des visirt, und von dem Präfekten des Departements genehmigt seyn muß.

Art. 421. Denjenigen, welche zu irgend einer Art von Einsperrung, sei es auch nur einer korrekzionellen oder Polizeisache wegen, verurtheilt sind, bleibt das Kassations-Mittel versagt, so lange sie sich nicht wirklich in Verhaft befinden, oder ihre Entlassung gegen Kaution erhalten haben. Die Bescheinigung über ihre wirkliche Verhaftung oder über ihre gegen Kaution erhaltene Freilassung, muß dem Kassations-Gesuch beigefügt werden.

Wird jedoch das Kassations-Gesuch auf eine Inkompetenz gegründet, so ist zur Annahme seines Gesuchs schon hinreichend, wenn der Rekurrent nachweist, daß er sich in dem am Sitz des Kassations-Hofes befindlichen Kriminal-Gefängniß eingefunden habe; woselbst ihn der Aufseher dieser Gefangen-Anstalt, auf die bloße Vorzeigung seiner, an den General-Prokurator dieses Gerichtshofes gerichteten und von diesem Beamten visirten Bittschrift, aufnehmen kann.

Art. 422. Der Verurtheilte sowohl als die Civil-Partei können, entweder gleich bei Anmeldung des Rechtsmittels, oder innerhalb der nächstfolgenden zehn Tage, auf der Gerichtschreiberei desjenigen Gerichtshofes oder Gerichts von welchem das jetzt angefochtene Urtheil oder Erkenntniß erlassen ist, eine die Gründe der Kassation enthaltende Schrift niederlegen. Der Gerichtschreiber ertheilt ihm darüber eine Bescheinigung, und läßt die Schrift auf der Stelle an den das öffentliche Ministerium vertretenden Beamten gelangen.

Art. 423. Gleich nach Ablauf der auf die Kassations-Anmeldung folgenden zehntägigen Frist muß dieser Beamte sämtliche zur Untersuchung gehörende Verhandlungen, so wie die etwaigen von den Parteien auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Schriften, an den Groß-Richter Minister der Justiz einsenden.

Der Sekretair des Gerichtshofes oder Gerichts, von welchem das angefochtene Urtheil erlassen ist, muß zugleich bei Vermeidung einer durch den Kassationshof zu erkennenden Strafe von hundert Franken ein Verzeichniß von den vorhandenen Stücken kostenfrei anfertigen und beifügen.

Art. 424. Innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach Eingang der Verhandlungen läßt sie der Groß-Richter Minister der Justiz, an den Kassationshof gelangen und benachrichtigt davon den Beamten, welcher sie eingesandt hat.

Die Verurtheilten können auch ihre Rekurs-Schrift oder die Ausfertigungen und insinuirten Abschriften, sowohl von den Urtheilen oder Erkenntnissen, als auch von ihren Kassations-Anmeldungen, unmittelbar an die Gerichtsschreiberei des Kassationshofes einsenden; die Civil-Partei kann jedoch von dieser Begünstigung nicht anders als durch Zuziehung eines beim Kassationshofe fungirenden Advokaten Gebrauch machen.

Art. 425. Der Kassationshof kann in allen kriminellen, korrekzionellen oder Polizei-Sachen gleich nach Ablauf der in diesem Kapitelgesetzten Fristen, über das eingewandte Kassations-Mittel erkennen, und innerhalb Monatsfrist vom Tage dieser abgelaufenen Fristen an gerechnet, muß er darüber erkennen.

Art. 426. Der Kassationshof verwirft entweder das Gesuch, oder er hebt das Urtheil oder Erkenntniß als nichtig auf, ohne daß es eines vorläufigen Urtheils über die Zulässigkeit des eingewandten Rechtsmittels bedarf.

Art. 427. Wenn der Kassationshof ein, in einer korrekzionellen oder in einer Polizei-Sache ergangenes Urtheil oder Erkenntniß als nichtig aufhebt, so verweist derselbe die Untersuchung und die darin verwickelten Parteien vor eine gerichtliche Behörde von gleicher Art, wie diejenige, welche das nichtige Urtheil oder Erkenntniß erlassen hatte.

Art. 428. Hebt aber der Kassations-Hof ein in einer Kriminal-Sache ergangenes Erkenntniß als nichtig auf, so wird nach Anleitung der folgenden sieben Artikel verfahren.

Art. 429. Der Kassations-Hof erkennt, daß eine Zurückweisung der Untersuchung an eine andere Behörde statt haben soll, und zwar:

An einen andern kaiserlichen Gerichtshof, als denjenigen, welcher über die Kompetenz und über die förmliche Anklage entschieden hat; wofern das Urtheil aus einer der im Artikel 299 ausgedrückten Ursachen, für nichtig erklärt wird.

Oder an einen andern Appellationshof als denjenigen, welcher das Urtheil gesprochen hat; wofern das Urtheil oder die Untersuchung wegen einer bei jenem Appellationshofe begangenen Nullität als nichtig aufgehoben wird; desgleichen an ein anderes Gericht, als dasjenige ist, wobei der Instruktionsrichter der vorliegenden Sachen angestellt ist; wofern das Urtheil und die Untersuchung allein nur in denjenigen Hauptpunkten als nichtig aufgehoben wird, welche die Entschädigungs-Ansprüche betreffen. In diesem letztern Falle wird die Sache ohne einen vorhergegangenen Versuch zur Güte beim Gericht anhängig gemacht.

Wird das Urtheil und die Untersuchung wegen Inkompetenz aufgehoben, so verweist der Kassations-Hof das weitere Verfahren an die kompetenten und zu benennenden Richter; wenn aber diese Kompetenz bei einem solchen Gericht eintreten möchte, bei welchem der Richter, welcher die erste Untersuchung geführt hat, angestellt ist, so wird statt desselben die Zurückweisung an ein anderes Gericht erkannt.

Wird das Urtheil aus dem Grunde aufgehoben, weil sich ergibt, daß die bestrafte Thatsache an und für sich gesetzlich nicht strafbar ist, so wird, im Fall eine Civil-Partei vorhanden ist, die Sache an ein anderes Gericht, als bei welchem der gewesene Instruktionsrichter angestellt ist, verwiesen; ist aber keine Civil-Partei vorhanden, so wird keine weitere Zurückweisung erkannt.

Art. 430. In allen Fällen, wo der Kassations-Hof berechtigt ist, einen andern Gerichtshof oder ein anderes Gericht zur Entscheidung der dahin verwiesenen Sache zu erwählen, kann diese Wahl nicht anders, als in einer besondern, in der Rathskammer zu haltenden Berathschlagung, unmittelbar nach ausgesprochenem Kassations-Urtheil erfol-

gen, und es muß davon in diesem Urtheil ausdrückliche Meldung geschehen.

Art. 431. Die neuernannten, zur Ergänzung der Untersuchung in den zurückgewiesenen Sachen beauftragten Instruktionsrichter, dürfen nicht aus dem Jurisdiktionsbezirk desjenigen kaiserlichen Gerichtshofes genommen werden, dessen Urtheil als nichtig aufgehoben ist.

Art. 432. Ist die Zurückweisung einer Sache an einen andern kaiserlichen Gerichtshof erfolgt, so ernennt dieser Gerichtshof, nach ergänzter Untersuchung in den ihn betreffenden Punkten, innerhalb seines Jurisdiktionsbezirks einen Assisenhof, vor welchem die Sache abgeurtheilt werden soll.

Art. 433. Wird eine Sache an einen andern Assisenhof verwiesen, und sind dabei Theilnehmer vorhanden, gegen welche die förmliche Anklage noch nicht ausgesprochen ist, so ernennt der Assisenhof einen Instruktionsrichter und der General-Prokurator einen seiner Substituten zur weitem Untersuchung, nach Maafgabe der einem jeden dieser kommitirten Beamten obliegenden Amtspflichten, und wird demnächst die ganze Verhandlung an den Appellationshof zur weitem Entscheidung über die Statthaftigkeit einer förmlichen Anklage eingesandt.

Art. 434. Wird das Urtheil aus dem Grunde für nichtig erklärt, weil darin eine andere Strafe erkannt ist, als wie die Gesetze nach der Natur des vorliegenden Verbrechens bestimmen, so muß der surrogirte Assisenhof sein Urtheil auf den Grund der bereits abgegebenen Erklärung der Geschwornen abfassen.

Wird das Urtheil aus einem sonstigen Grunde als nichtig aufgehoben, so muß der surrogirte Assisenhof die öffentlichen Verhandlungen ganz aufs neue beginnen.

Ist das Urtheil nur in einem oder auch in einigen Punkten nichtig, so erkennt der Kassationshof nur in diesen Punkten die Nichtigkeit.

Art. 435. Wird die Beurtheilung eines Angeklagten als nichtig aufgehoben, und derselbe zu einem neuen Kriminal-Verfahren hinverwiesen, so muß er, es sey nun als bloßer Arrestant oder als Kriminal-Gefangener, vor den surrogirten kaiserlichen Gerichts- oder Assisenhof gebracht werden.

Art. 436. Eine Civil-Partei, die mit ihrem, in einem friminellen, korrektionellen oder Polizeisache genomene Refurse abgewiesen wird, soll zum Vortheil der freigesprochenen, absolvirten oder vor ein anderes Gericht verwiesenen Partei, zu einer Entschädigungs-Summe von hundertfünfzig Franken und in die Kosten verurtheilt werden; außerdem wird eine solche Civil-Partei noch zum Vortheil des Staats in eine Succumbenzstrafe von hundert- und fünfzig Franken oder wenn ein bloßes Kontumacial-Verfahren statt gehabt hat, in eine dergleichen Strafe von fünfundsiebenzig Franken schuldig erklärt.

Jedoch werden die etwa sachfällig erkannten Administrations- oder Regie- Behörden des Staates, desgleichen die öffentlichen Agenten, nur allein in die Kosten und zur Entschädigung verurtheilt.

Art. 437. Sobald das angefochtene Urtheil oder Erkenntniß als nichtig aufgehoben ist, so müssen ohne Verzug die hinterlegten Strafgeselder zurückgegeben werden, ohne Rücksicht auf die Fassung des auf den genommenen Refurs ergangenen Urtheils, und selbst wenn darin wegen einer solchen Wiedererstattung nichts verordnet seyn möchte.

Art. 438. Ist ein Kassations-Gesuch einmal verworfen worden, so kann der Succumbent, unter welchem Vorwande und aus welchem Grunde es auch immer seyn möge, kein abermaliges Kassations-Gesuch dagegen einlegen.

Art. 439. Das Urtheil, wodurch ein Kassations-Gesuch verworfen wird, muß innerhalb der nächstfolgenden drei Tage dem General-Prokurator beim Kassationshofe, in einem bloßen, vom Gerichtschreiber unterzeichneten Auszuge, zur weitem Beförderung an den Großrichter Justiz-Minister zugefertigt, und von diesem letztern an das öffentliche Ministerium bei demjenigen Gerichtshofe oder Gericht, von welchem das angefochtene Urtheil oder Erkenntniß erlassen ist, versandt werden.

Art. 440. Wenn nach einer vorhergegangenen Kassation das zweite in der Sache selbst erfolgte Erkenntniß aus denselben Gründen als nichtig angefochten wird, so wird das im Gesetz vom 16. September 1807 vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

Art. 441. Wenn der General-Prokurator beim Kassationshofe auf Vorzeigung eines ausdrücklichen Befehls

des Großrichters Justiz=Ministers, der Kriminal=Section dieses Gerichtshofes, gewisse gerichtliche Verhandlungen, Urtheile oder Erkenntnisse anzeigt, welche den Gesetzen zuwider laufen, so können solche Verhandlungen, Urtheile oder Erkenntnisse als nichtig aufgehoben, und es kann nach Beschaffenheit der Umstände gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei sowohl, als gegen die Richter nach Vorschrift des dritten Capitels im vierten Titel des gegenwärtigen Buchs verfahren werden.

Art. 442. Wenn von dem Appellations= oder von einem Assisenhofe, oder wenn von einem korrekzionellen oder Polizeigerichte, ein an und für sich nichtiges Urtheil oder Erkenntniß in letzter Instanz erlassen ist, wogegen indeß keiner der Interessenten innerhalb der bestimmten Frist reklamirt hat, so kann der General=Prokurator beim Kassationshofe, von Amtswegen und unbeschadet der bereits abgelaufenen Fristen, dem Kassationshofe davon Nachricht geben; welcher sodann das nichtige Urtheil kassirt, ohne daß jedoch die Parteien hieraus ihrerseits einen Grund hernehmen können, der Vollstreckung des für nichtig erklärten Urtheils zu widersprechen.

Drittes Kapitel.

Von den Revisions= Gesuchen.

Art. 443. Wird ein Angeklagter eines Verbrechens halber verurtheilt, und ein anderer Angeklagter, durch ein anderes Urtheil, desselben Verbrechens wegen straffällig erklärt, und sind diese beiden Urtheile dergestalt unvereinbar, daß sie vielmehr den Beweis von der Unschuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, so wird die Vollstreckung beider Urtheile ausgesetzt, selbst wenn das Gesuch wegen Kassation des einen oder andern Urtheils bereits verworfen seyn möchte.

Der Großrichter Justiz=Minister ertheilt hierauf entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Verurtheilten oder eines derselben oder endlich des General=Prokurators, dem General=Prokurator des Kassationshofes, den Auftrag, diesem Gerichtshofe von beiden Urtheilen Anzeige zu machen.

Findet alsdann die Kriminal=Section des Kassationshofes, daß die Strafurtheile nicht vereinbarlich sind, so kassirt dieselbe beide Urtheile, und verweist die Verurtheil-

ten, zum nähern Verfahren über die bereits vorhandenen Anlagen vor einen Gerichtshof, welcher von denjenigen Gerichtshöfen verschieden seyn muß, wodurch die widersprechenden Urtheile erlassen sind.

Art. 444. Ist Jemand wegen eines Todschlags verurtheilt, und werden demnächst auf ausdrücklichen Befehl des Großrichters Justiz-Ministers, der Kriminal-Sektion des Kassationshofes, solche erst nach erfolgter Verurtheilung vorgebrachte Beweisstücke zugesandt, welche die fort-dauernde Existenz derjenigen Person, deren geglaubte Ermordung Veranlassung zur Verurtheilung gegeben hat, aus hinlänglichen Gründen vermuthen lassen; so kann diese Behörde vorläufig einen Gerichtshof ernennen, um die Existenz und Identität der ermordet geglaubten Person zu untersuchen und beides durch Vernehmung dieser Person selbst, durch Abhörnung von Zeugen, und durch alle sonstige Mittel, wodurch die augenscheinliche Gewißheit der mit der Verurtheilung in Widerspruch stehenden Thatsache dargethan werden kann; glaubhaft auszumitteln.

Die Vollstreckung des Strafurtheils wird indeß Kraft des Gesetzes und auf Befehl des Großrichters bis zum Ausspruch des Kassationshofes; späterhin aber durch das etwa ergehende vorläufige Urtheil dieses Gerichtshofes, ausgesetzt.

Der von dem Kassationshofe ernannte Gerichtshof hat bloß über die Identität oder Verschiedenheit der Person zu erkennen; wenn demnächst das von demselben gesprochene Urtheil mit den Aktenstücken an den Kassationshof gesandt wird, so kann dieser letztere das frühere Straf-Urtheil kassiren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache an einen andern Assisenhof, als denjenigen welcher das erste Urtheil gesprochen hat, hinverweisen.

Art. 445. Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten, ein oder mehrere Zeugen welche zum Nachtheil desselben ausgesagt hatten, wegen eines in derselben Untersuchungs-Sache abgelegten falschen Zeugnisses zur Verantwortung gezogen sind, wenn die förmliche Anklage wegen falschen Zeugnissen gegen sie zugelassen, oder auch nur ein Arrest-Befehl gegen dieselben ergangen ist; so wird ebenfalls mit der Vollstreckung des Strafurtheils Anstand genommen, wenn gleich der Kassations-Hof, das von dem Verurtheilten ergriffene Kassations-Mittel, bereits verworfen haben möchte.

Werden demnächst diese Zeugen, wegen falschen Zeugnisses wirklich verurtheilt, so ertheilt der Großrichter Justiz=Minister, entweder von Amtswegen, oder auf Antrag der durch das erste Urtheil als straffällig erkannten Person, oder auch des General=Prokurators, dem General=Prokurator des Kassations=Hofes den Auftrag, diesem Gerichtshofe den vorgekommenen Thatumstand anzuzeigen.

Gedachter Gerichtshof läßt sich zuvörderst den Schluß der Geschwornen, auf dessen Grund das zweite Urtheil erfolgt ist, in glaubhafter Form einsenden, und wenn in Gefolge dieses Schlusses die Zeugen einer falschen Aussage gegen den zuerst Verurtheilten schuldig gefunden sind, so hebt derselbe jenes erste Urtheil als nichtig auf und verweist den Angeklagten an einen andern als denjenigen Assisenhof, welcher das erste oder das zweite Urtheil abgefaßt hat, damit daselbst anderweit gegen denselben auf den Grund der bestehenden Anklage verfahren werde. Werden aber die eines falschen Zeugnisses angeklagte Personen freigesprochen, so hört die bisherige Aussetzung von Rechtswegen auf, und das Strafurtheil wird zur Exekution gebracht.

Art. 446. Die einmal wegen eines falschen Zeugnisses verurtheilten Zeugen, können bei dem neuen öffentlichen Verfahren nicht wieder vernommen werden.

Art. 447. Wenn in dem, im Artikel 444 enthaltenen Falle, die Revision eines Strafurtheils statt findet, und dieses Urtheil gegen eine seitdem gestorbene Person ergangen ist, so ernennt der Kassations=Hof für den Namen des Verstorbenen einen Kurator, mit welchem die Untersuchung fortgesetzt wird, und der alle Rechte des Verurtheilten auszuüben hat.

Ergibt sich in Gefolge dieses neuen Verfahrens die erste Verurtheilung als gesetzwidrig, so soll noch durch ein neues Urtheil der Name des Verurtheilten von der gegen ihn erhobenen Anklage frei gesprochen werden.